

7.4.8 Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung

§ 653 ZPO alter Fassung²⁸⁶⁰ sieht vor, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil zusammen mit der Klage des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft verurteilt werden konnte, den Mindestunterhalt zu zahlen. Die Verurteilung zum Mindestunterhalt erfolgt unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen des Pflichtigen²⁸⁶¹.

Gegenüber dem bisherigen § 653 ZPO sind jedoch einige Veränderungen erfolgt²⁸⁶². Das Unterhaltsverfahren ist ein selbständiges Verfahren mit eigenen Verfahrensvorschriften. § 179 Abs. 1 FamFG regelt, dass eine Unterhaltssache nach § 237 mit einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft verbunden werden kann.

§ 237 Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft

(1) Ein Antrag, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn das Kind minderjährig und ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.

(2) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 kann Unterhalt lediglich in Höhe des Mindestunterhalts und gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Kind kann einen geringeren Unterhalt verlangen. Im Übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts nicht verlangt werden.

(4) Vor Rechtskraft des Beschlusses, der die Vaterschaft feststellt, oder vor Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann wird der Ausspruch, der die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts betrifft, nicht wirksam.

Nach § 237 FamFG ist ein Antrag, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind in Anspruch genommen wird, wenn die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 BGB nicht besteht, nur zulässig, wenn das Kind minderjährig und ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB anhängig ist²⁸⁶³. Ausschließlich

²⁸⁶⁰ § 653 ZPO

(1) Wird auf Klage des Kindes die Vaterschaft festgestellt, hat das Gericht auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kind Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts und gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. Das Kind kann einen geringeren Unterhalt verlangen. Im Übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts nicht verlangt werden.

(2) Vor Rechtskraft des Urteils, das die Vaterschaft feststellt, wird die Verurteilung zur Leistung des Unterhalts nicht wirksam

²⁸⁶¹ BGH – ZPO §§ 653 I S. 3, 654 I in FamRZ 2003, S. 1095

Der Einwand der Erfüllung der Unterhaltsansprüche kann nicht bereits im Annexverfahren des § 653 ZPO, sondern erst im Rahmen einer anschließenden Korrekturklage nach § 654 ZPO geltend gemacht werden. ebenso OLG Köln, Beschluss v. 20.1.2003, in FamRZ 2003, 1018

Der Einwand fehlender Leistungsfähigkeit kann im Verfahren nach § 653 ZPO nicht berücksichtigt werden, sondern bleibt dem Korrekturverfahren nach § 654 ZPO vorbehalten.

²⁸⁶² OLG Naumburg, 07.03.2013, 8 UF 180/12, §§ 237, 240 FamFG, FamRZ 2014, 333: Maßgebliches Recht für einen Korrekturantrag bzgl. eines vor dem 01.09.2009 im Vaterschaftsfeststellungsverfahren ergangenen Unterhaltstitels [LS]

²⁸⁶³ OLG Nürnberg, 04.05.2016, 7 UF 362/16 § 237 FamFG: Unzulässiges Unterhaltsfestsetzungsverfahren bei festgestellter Vaterschaft, FamRZ 2017, 542

zuständig ist das Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist (§ 237 Abs. 2 FamFG). Nach § 237 Abs. 3 kann auch hier Unterhalt lediglich in Höhe des Mindestunterhalts und gemäß den Altersstufen unter Berücksichtigung der Leistungen gem. §§ 1612b oder 1612c BGB beantragt werden. Das Kind kann hiernach einen geringeren Unterhalt verlangen. Der Unterhaltsanspruch wird mit Vaterschaftsfeststellung wirksam (§ 237 Abs. 4 FamFG). Für das Verfahren ist ohne Bedeutung, wenn während des Verfahrens die Vaterschaft anerkannt wird²⁸⁶⁴. Eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts kann in diesem Verfahren nicht verlangt werden; in der Praxis üblich ist allerdings zur Vermeidung eines gerichtlichen Abänderungsverfahrens, dass dem Kindesvater in Aussicht gestellt wird, im weiteren den Unterhaltsanspruch konkret zu ermitteln und sich insoweit zu einigen²⁸⁶⁵.

In Unterhaltsverfahren nach § 237 FamFG kann nicht eingewendet werden, es fehle wegen Forderungsübergangs auf den Scheinvater an der Aktivlegitimation des Kindes²⁸⁶⁶.

Nach § 248 FamFG ist aber auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung von Unterhalt zulässig, wenn die Vaterschaft noch nicht feststeht und ein Verfahren erst anhängig ist. Anders als nach § 641d ZPO alter Fassung ist das einstweilige Anordnungsverfahren nicht nur Teil des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens.

7.4.9 Abänderungsklage gem. § 654 ZPO alt

Die bisherige Vorschrift § 654 ZPO alt wurde nicht in das FamFG übernommen. Dem Verpflichteten ist zuzumuten, die Umstände bei Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle im Wege eines regulären Abänderungsverfahrens gelten zu machen, heißt es in der Gesetzesbegründung. Gegen eine Übernahme sprechen schließlich die Komplexität der bislang vorhandenen Abänderungsmöglichkeiten nach den §§ 656, 323 Abs. 5 ZPO und der aufwendige Mechanismus der zwei gesonderten Verfahren²⁸⁶⁷.

²⁸⁶⁴ OLG München, 11.10.2018, 26 UF 59/18, §§ 1612a I BGB, 237, 179 I FamFG, NJW 2019, 1467 = FamRZ 2019, 796: Einwendungsausschluss bei Vaterschaftsfeststellung im Unterhaltsverfahren

Um die schnelle Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zu gewährleisten, muss der Einwendungsausschluss des § 237 Abs. 3 S. 3 FamFG auch dann bestehen bleiben, wenn im Verlauf des Verfahrens die Vaterschaft rechtskräftig feststeht oder anerkannt wird. (Rn. 19).

aus den Gründen: „... Ferner hat der Gesetzgeber in § 237 Abs. 4 FamFG zum Ausdruck gebracht, dass er die Möglichkeit einer Vaterschaftsanerkennung während des Verfahrens bedacht hat und dies nicht zum Anlass genommen hat, hieran Folgen für das weitere Verfahren, wie ein Entfallen der Einschränkung nach § 237 Abs. 3 FamFG, zu knüpfen (vgl. Bömelburg in Prütting/Helms, FamFG, 4. Aufl. § 237 FamFG Rn. 8 c).

Der Bundesgerichtshof hat im Hinblick auf § 653 Abs. 1 ZPO a.F., der dem jetzt geltenden § 237 Abs. 3 FamFG entspricht, bestätigt, dass der unterhaltspflichtige Vater mit dem Einwand eingeschränkter Leistungsfähigkeit ausgeschlossen ist, um einem minderjährigen Kind ohne weitere Berechnung einen schnellen Unterhaltstitel zu verschaffen (BGH FamRZ 2003, 1095). Der Gesetzeszweck, unkompliziert und schnell den Mindestunterhalt zu titulieren, besteht jedoch unabhängig davon, ob bei Erlass des Titels die Vaterschaft bereits anerkannt ist.

Ein unterhaltspflichtiger Vater ist nicht rechtlos gestellt. Damit im Einzelfall ein materiell gerechtes Ergebnis gefunden werden kann, sieht das Gesetz in § 240 FamFG die Möglichkeit vor, eine Abänderung des titulierten Unterhalts durch ein sog. Korrekturverfahren zu beantragen. ...“

²⁸⁶⁵ vgl. DIJuF-Themengutachten, Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft II, (Verbindung von Anträgen auf Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsfestsetzung gem. § 237 FamFG) vom 03.05.2012

²⁸⁶⁶ OLG Nürnberg 05.08.2014, 10 UF 416/14, § 237 FamFG, § 1607 Abs 3 BGB, openJur 2014, 21540 = JAmt 2014, 539

²⁸⁶⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/ 6308, S. 261

Gem. § 654 ZPO war bzw. ist gegen den rechtskräftigen Festsetzungsbeschluss oder Verurteilung gem. § 653 ZPO eine auf die Zukunft gerichtete besondere²⁸⁶⁸ Abänderungsklage möglich.

ZPO § 654 – alt - Abänderungsklage

(1) Ist die Unterhaltsfestsetzung nach § 649 Abs. 1 oder § 653 Abs. 1 rechtskräftig, können die Parteien im Wege einer Klage auf Abänderung der Entscheidung verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird.

(2) Wird eine Klage auf Herabsetzung des Unterhalts nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Unterhaltsfestsetzung erhoben, darf die Abänderung nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen. Ist innerhalb dieser Frist ein Verfahren nach Absatz 1 anhängig geworden, so läuft die Frist für den Gegner nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab.

(3) Sind Klagen beider Parteien anhängig, so ordnet das Gericht die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung an.

Betrifft die Änderung die nach §§ 1612b²⁸⁶⁹ oder 1612c BGB zu berücksichtigenden Leistungen, konnte die Abänderung durch Beschluss im Vereinfachten Verfahren erfolgen (vgl. § 655 ZPO). Wie ausgeführt wurde diese Abänderungsmöglichkeit nicht in das FamFG übernommen.

²⁸⁶⁸ OLG Karlsruhe – ZPO §§ 654, 323; BGB in FamRZ 2003, 1672

1. Zur Abgrenzung von § 654 ZPO und § 323 ZPO.

.... Bei Abänderung – wie hier – von im vereinfachten Verfahren ergangenen Unterhaltsfestsetzungsbeschlüssen besteht grundsätzlich ein Vorrang des Abänderungsverfahrens nach § 654 ZPO gegenüber dem des § 323 ZPO, da die zuerst genannte Vorschrift als die speziellere anzusehen ist;

OLG Hamm in FamRZ 2004, 1589: Erfolgt eine Unterhaltsfestsetzung ..., dann kann der UH-Pfl. Abänderungsklage gem. §§ 654, 656 ZPO ohne Darlegung einer wesentlichen Änderung iSd. § 323 ZPO erheben.

²⁸⁶⁹ OLG Naumburg – ZPO § 655; BGB § 1612b (3. ZS – 1. FamS –, Beschluss v. 5.10.2005 – 3 WF 184/05), FamRZ 13/2006, S. 960: Die Anrechnung des Kindergeldbetrages kann im vereinfachten Verfahren nach § 655 ZPO erfolgen. Unerheblich ist für die Anpassung, ob der ursprüngliche Anrechnungsbetrag in dem abzuändernden Titel richtig berechnet war, wenn sich die gesetzliche Grundlage für die Kindergeldanrechnung und die Höhe des Kindergeldes geändert hat; OLG Nürnberg – ZPO § 655; BGB § 1612 b V (10. Zs – FamS –, Beschluss v. 05.04.2005 – 10 WF 313/05), FamRZ 3/2006, Seite 212: Wird eine Jugendamtsurkunde gemäß § 655 ZPO der Neuregelung de § 1612 b V BGB angepasst, so wird ein neuer Titel über den gesamten nun geschuldeten Unterhalt (und nicht nur über die Veränderung in Folge des Neufassung de § 1612 b V BGB) geschaffen; OLG Karlsruhe, JAmt 2002, 426: Die Nichtanrechnung von Kindergeld kann im Abänderungsverfahren nach § 655 ZPO nicht eingewandt werden; OLG München - ZPO §§ 655, 121; BGB § 1621b V in FamRZ 2002, 837: Wegen der schwierigen Ausgestaltung der neuen Kindergeldverrechnung nach § 1612b V BGB ist bei Kindergeldänderungsverfahren gemäß § 655 ZPO im Prozesskostenhilfverfahren regelmäßig die Beiordnung eines Rechtsanwalts geboten.

7.4.10 Formular - Antrag Vereinfachtes Verfahren (§ 249 ff. FamFG)